



**BOTSCHAFT**

**des Synodalrates  
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**  
(vom 11. März 2015)

**an die Synode**

**zum Synodalbeschluss über die Aufhebung des Synodalgesetzes über die  
Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern  
und die Aufhebung der  
Vollzugsverordnung zum Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der  
Dekanatsleitungen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern hat in ihrer Herbstsession vom 29. Oktober 2014 auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission deren Motion für dringlich erklärt und mit überwiegender Mehrheit als erheblich an den Synodalrat überwiesen. Damit haben Sie uns beauftragt, auf die beiden Sessionen der Synode im Jahr 2015 hin eine Botschaft zur Aufhebung des Synodalgesetzes über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern vorzulegen. Mit der Aufhebung des Synodalgesetzes wird der Synodalrat auch die dazugehörige Vollzugsverordnung aufheben müssen. Ihr grossmehrheitlich erteilter Auftrag ist klar und lässt keinen Spielraum zu. Der Synodalrat muss Ihnen eine Vorlage unterbreiten, mit welcher die Dekanatsmitfinanzierung von jährlich Fr. 200'000.00 ab 2016 entfällt.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Massgebend für die Dringlichkeit ist die angespannte Finanzsituation der Landeskirche, wie sie die Geschäftsprüfungskommission richtigerweise festgestellt hat. Die liquiden Mittel werden eng. Die budgetierten Einnahmen aus den Beiträgen der Kirchgemeinden werden trotz zweimaliger Erhöhung des Beitragssatzes um je eine Tausendsteinheit auf das langjährige Niveau von 0,022 Einheiten nicht ausreichen, um die planbar steigenden Ausgaben an die Ebene der Kirche Schweiz (Römisch-Katholische Zentralkonferenz, RKZ) und das Bistum Basel zu bewältigen. Der Handlungsspielraum der Landeskirche wurde in den letzten zwei Jahren stark eingeschränkt. Der Synodalrat muss versuchen, diesen zurückzuerlangen, um im laufenden Strukturwandel auch substantiell ihrer Führungsrolle wieder gerecht werden zu können. Daher hat der Synodalrat in den letzten Jahren Sparanstrengungen unternommen und auch zahlreiche schmerzhaft eingeschnittene Beiträge für soziale Institutionen vorgenommen sowie auf sinnvolle Investitionen und Projekte auf Stufe Landeskirche verzichtet. Im sozialen und kulturellen Bereich können wir vernünftigerweise keine weiteren Einsparungen von rund einer Viertelmillion Franken im Jahr mehr

vornehmen. Der Schaden für das kirchliche Leben potenziert sich, wenn in Bereichen mit einem hohen Anteil an ehrenamtlichem Engagement die Mittel gekürzt werden.

	<b>Steuereinnahmen aller Kirchgemeinden</b>	<b>Beitragssatz</b>	<b>Beiträge an Landeskirche</b>
	<b>CHF</b>		<b>CHF</b>
2014	pendent	0.021	7'366'387
2013	98'739'339	0.020	7'032'171
2012	97'786'346	0.020	7'515'524
2011	103'540'182	0.020	7'502'505
2010	103'789'651	0.019	7'620'938
2009	111'175'819	0.020	8'356'420
2008	116'307'481	0.020	7'839'824
2007	110'355'432	0.021	7'815'523
2006	105'778'858	0.022	7'757'953
2005	101'368'952	0.022	8'002'032
2004	104'776'824	0.022	8'155'021
2003	101'189'000	0.022	8'245'865
2002	105'539'000	0.022	7'643'144

Die vorstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kirchgemeindebeiträge in den letzten 13 Jahren. Die Landeskirche hat heute über 1 Mio. Franken im Jahr weniger zur Verfügung als noch vor fünf Jahren und gut Fr. 900'000.00 weniger als im Jahr 2003 ohne Berücksichtigung der in elf Jahren aufgelaufenen Teuerung. Dass hier massiv gespart werden musste, ist offensichtlich. Dennoch bietet die Landeskirche heute mehr Leistungen an als vor zehn Jahren. Wir unterstützen den laufenden Strukturwandel mit Beratungen und Schulungen. Wir verbessern laufend die Verwaltungsabläufe. Wir haben einen ausgebauten Fachbereich Kommunikation. Wir leisten unseren Beitrag an die schweizweit organisierte Ausbildung von Theologinnen und Theologen und Seelsorgenden. Wir bilden Katechetinnen und Katecheten aus.

Der Synodalrat möchte alles daran setzen, zumindest vorläufig eine weitere Erhöhung des Beitragssatzes zu vermeiden. Daher ist er dringend auf substanzielle Entlastungen des Finanzhaushaltes der Landeskirche angewiesen. Weil viele Ausgaben gebunden sind, bedarf es einer Beseitigung von Rechtsgrundlagen, wenn solche Ausgaben abgebaut werden sollen. Aus Sicht des Synodalrates wie auch der Geschäftsprüfungskommission rechtfertigt es sich aus heutiger Sicht, die jährlichen Ausgaben für die Dekanatsmitfinanzierung aufzuheben. Die Finanzierung der Dekanate war stets eine Aufgabe der Kirchgemeinden. Aus Einzelfällen heraus wurde erst im Jahr 2006 die Landeskirche auf dem Gesetzgebungsweg verpflichtet, die Dekanatsleitungen mitzufinanzieren. Damals erlaubte es die Finanzlage der Landeskirche, solche Subventionen an Kirchgemeindefaufgaben im Giesskannensystem auszurichten. Von Anfang an wurden die Mittel in den einzelnen Dekanaten unterschiedlich eingesetzt, so dass der Synodalrat mit der Vollzugsverordnung rasch für Ordnung besorgt sein musste. Zwischenzeitlich hat sich die Situation indes grundlegend geändert: Die Landeskirche weist ein strukturelles Defizit von mindestens Fr. 200'000.00 im Jahr auf; die Kirchgemeinden haben sich im Zuge der Pastoralraumbildung bereits an verschiedenen Orten auf Kostenteiler für überkommunale Aufgaben verständigt und sind sich zwischenzeitlich besser gewohnt, über die Kirchgemeindegrenzen hinaus zusammenzuarbeiten; die Aufgaben der Dekanate werden mit der Einrichtung der Pastoralräume in den nächsten zwei Jahren deutlich abnehmen; und in einigen Kirchgemeinden ist die Talsohle der Kirchensteuereinnahmen nach den kantonalen Steuergesetzrevisionen durchschritten. Heute ist die Landes-

Kirche nicht mehr in der Lage, solche Giesskannen-Subventionen auszurichten. Verschiedene Kirchgemeinden verfügen demgegenüber bereits wieder über ausreichende Finanzmittel, um diese Zusatzaufgaben selber finanzieren zu können. Es ist uns aber auch bekannt, dass die finanziellen Unterschiede unter den Kirchgemeinden gross sind und einige ebenfalls stark unter Spardruck sind. Die Abschaffung der Dekantsmitfinanzierung trifft diese Kirchgemeinden. Mit dem Lastenausgleich können die Ausfälle aber teilweise wieder aufgefangen werden.

### Stellung und Aufgaben der Dekanate

Der Synodalrat hält fest, dass es mit der Aufhebung des Synodalgesetzes lediglich um die Ablösung der landeskirchlichen Mitfinanzierung (Subvention) geht und nicht um die Dekanate als solche, die kirchenrechtliche Institute sind und über deren Schicksal der Diözesanbischof zu entscheiden hat. Es geht auch keineswegs darum, die heutige Arbeit der Dekanatsleitenden zu schmälern. Klar ist aber, dass verschiedene Aufgaben der heutigen Dekanatsleitenden künftig im Pastoralraum geleistet werden müssen. Dazu werden namentlich die Personalführung und die Personalförderung gehören. In der Stadt Luzern sind der Pastoralraum und das Dekanat deckungsgleich und werden schon heute von denselben Personen geführt. Weshalb hierfür besondere Subventionen ausgerichtet werden müssten, ist nicht ersichtlich. Im Dekanat Habsburg wird der Dekanatsleiter gleichzeitig Pfarrer im Vollpensum aller drei Pfarreien des Pastoralraumes Meggerwald. Der Pastoralraum der Seepfarreien ist bereits eingerichtet. Der Bedarf nach zusätzlicher Vergütung von Dekanatsaufgaben ist hier nicht mehr gleich bedeutend wie etwa im Dekanat Willisau, wo die Dekanatsleitung tatsächlich in einem Teilzeitpensum ohne zusätzliche Vollenstellung verrichtet wird. Somit zeigt sich bereits heute ein recht unterschiedliches Bild in den sieben luzernischen Dekanaten. Nach der Neuverteilung der Aufgaben innerhalb der regionalen Kirchenleitung werden die Kirchgemeinden sich ohnehin über die weitere Finanzierung gemeinschaftlicher Pensen mit übergemeindlichem Charakter einigen müssen, sofern sie dies nicht bereits getan haben.

Die heutigen Aufgaben der Dekanatsleitungen sind insbesondere: Die Vertretung des Dekanats gegen aussen und in der Dekanatskonferenz, die Förderung und Koordination der gemeinsamen pastoralen Tätigkeit im Dekanat, die Durchführung von Dekanatsversammlungen, die Unterstützung der Seelsorgenden, die Förderung und Unterstützung der Weiterbildung des pastoralen Personals (Fortbildungsveranstaltungen), das Erfassen der Bedürfnisse der Dekanatsmitglieder zu Handen der Diözesankurie, die Förderung der Gemeinschaft unter den Seelsorgenden und die Bearbeitung von Konflikten, die Planung von Strukturen und die Ausarbeitung von Stellenprofilen, die Organisation der Einsetzung von Seelsorgenden in Pfarreien und Spezialseelsorgen, die Betreuung des Seelsorgepersonals, die Kontrolle der Nachführung von Pfarreibüchern, die Durchführung der Administrativkontrollen, Abkurungen (Kontrolle bei Amtsabgabe), die Verwaltung der Dekanatskasse und die Führung des Dekanatsarchivs. Es liegt auf der Hand, dass viele künftige Planungs- und Koordinationsarbeiten primär in der Pastoralraumleitung erfolgen werden oder bereits erfolgen. Gemäss der Planung der Aufgabenteilung zwischen Diözesankurie, Dekanatsleitung, Pastoralraumleitung und Pfarreileitung wird sich namentlich die Ausführungsverantwortung mehrheitlich von der Dekanatsleitung hin zur Pastoralraumleitung verschieben. Auch die Unterstützung der Seelsorgenden in ihrer Amtsführung einschliesslich der zeitintensiven Förderungsgespräche mit den Mitarbeitenden der Seelsorge wird künftig von den Pastoralraumleitungen wahrgenommen werden. Die administrativen Kontrollen und Abkurungen sind künftig Aufgaben der Pastoralraumleitung und nicht mehr der Dekanatsleitenden. Aus den beiden angehängten Tabellen ist die Kompetenzverschiebung gut zu erkennen. Einige Pastoralräume im Kanton Luzern sind bereits errichtet. Bis 2016 will Bischof Felix sämtliche Pastoralräume im Kanton Luzern errichtet haben. Spätestens dann werden die Aufgaben der Dekanatsleitungen im ganzen Kanton Luzern

nur noch in überschaubarem Masse zu leisten sein. Das rechtfertigt keine landeskirchlichen Subventionen mehr.

#### Heutiger Einsatz der Mitfinanzierungsbeiträge in den Dekanaten

Die jährlichen Kontrollen der Synodalverwaltung zeigen, dass ein Grossteil der Subventionen über die federführende Kirchgemeinde an die Leitungspersonen der Dekanate ausbezahlt werden, dies auch bei einer Vollbeschäftigung als Seelsorgende, Pfarrer und Gemeindeleiterinnen oder Gemeindeleiter. Zwar entsprach es durchaus der Vorstellung des Gesetzgebers, dass primär Arbeit und nicht Infrastruktur entschädigt werden sollte. Die ursprüngliche Idee, dass damit Pensenreduktionen von Pfarrern, Gemeindeleiterinnen oder Gemeindeleitern in ihren Pfarreien zugunsten von Dekanatsleitungsaufgaben aufgefangen werden sollten, wurde von Anfang an nur beschränkt umgesetzt. Durch den sehr unterschiedlichen Einsatz der zusätzlichen landeskirchlichen Mittel von Fr. 200'000.00 im Jahr haben sich die Besoldungsdifferenzen des Seelsorgepersonals innerhalb des Kantons Luzern verstärkt, was aus Sicht der Bistumsleitung keineswegs erwünscht ist. Ein Austausch von Leitungen der Pfarreien wird dadurch nicht erleichtert.

#### Antrag des Synodalrates

Im Hinblick auf die prekäre Finanzsituation der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern sind wir rasch auf eine wirksame und dauernde Entlastung des landeskirchlichen Finanzhaushaltes angewiesen. Aus finanzpolitischen wie auch strukturellen Überlegungen ist die bisherige Mitfinanzierung der zunehmend und rasch an Bedeutung verlierenden Dekanatsleitungen nicht mehr zu verantworten. Wir benötigen diese Mittel, um den stufenweisen Wegfall der Fastenopferbeiträge an die Kirche Schweiz zu kompensieren und die aufgrund des RKZ-Verteilschlüssels steigenden Beiträge zu finanzieren. Die Kirchenführung auf Bistumsebene und die RKZ haben heute angesichts wachsender Aufgaben auf nationaler Ebene eher zu knappen Mitteln zur Verfügung. Die der Landeskirche für die kantonale Ebene (einschliesslich den Lastenausgleich unter den Kirchgemeinden) zur Verfügung stehenden Mittel haben sich in den letzten zehn Jahren markant verringert, obwohl die Landeskirche heute mehr Leistungen zu erbringen hat.

In Übereinstimmung mit der Geschäftsprüfungskommission und der grossen Mehrheit der Synode beantragt Ihnen der Synodalrat, das Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern in erster Lesung per Ende 2015 ersatzlos aufzuheben. Wir werden Ihnen den entsprechenden Synodalbeschluss in der Herbstsession der Synode zur zweiten Lesung vorlegen. Für die Aufhebung eines Synodalgesetzes ist aus Gründen der Formgleichheit die zweimalige Beratung notwendig.

Im Namen des Synodalrates:

Thomas Trüeb  
Synodalratspräsident

Edi Wigger  
Synodalverwalter